



AMTSBLATT

für die Stadt Forst (Lausitz) | Rathausfenster

27. Jahrgang | Nr. 3/2018 Forst (Lausitz), den 21. April 2018

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Andere Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung "Fotovoltaikanlagen bei den ehemaligen Gewächshausanlagen GPG Stadt der Rosen in der Gubener Straße" auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Planzeichnung und begleitender Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des 6. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung "Fotovoltaikanlagen In den Hainen" auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB

Seite 11

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Planzeichnung und begleitender Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des 7. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)

Seite 15

Seite 6

Seite 2

Nächste Ausgabe

Sonstiges

Seite 19

Impressum Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster)

Auflage: 11.000

Herausgeber: Stadt Forst (Lausitz) · Der Bürgermeister, Lindenstraße 10 - 12 · 03149 Forst (Lausitz), Tel.: (03562) 989-0/989-102, Fax: (03562) 989103 Internet: http://www.forst-lausitz.de, E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Forst (Lausitz) kostenlos zugestellt. Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) kann zusätzlich auf der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de (Bürgerforum/Amtsblatt) eingesehen werden und liegt ab dem jeweiligen Erscheinungstag im Verwaltungsgebäude in der Lindenstraße 10 - 12 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) aus.

Interessenten und Bürger, welche nicht im Verbreitungsgebiet wohnen, haben die Möglichkeit über die LINUS WITTICH Medien KG Herzberg das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) zu ebennissen.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG Herzberg · 04916 Herzberg · An den Steinenden 10 · Telefon (03535) 489-0 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich und den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG · Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan · www.wittich.de/agb/herzberg

Amtlicher Teil

Sonstige amtliche Mitteilungen

Andere Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung "Fotovoltaikanlagen bei den ehemaligen Gewächshausanlagen GPG Stadt der Rosen in der Gubener Straße" auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in öffentlicher Sitzung am 03.03.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB mit der Bezeichnung "Fo-"tovoltaikanlagen bei den ehemaligen Gewächshausanlagen GPG Stadt der Rosen in der Gubener Straße
- 2. Beschluss über die öffentliche Auslegung für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung "Fotovoltaikanlagen bei den ehemaligen Gewächshausanlagen GPG Stadt der Rosen in der Gubener Straße".

Nunmehr soll die Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung "Fotovoltaikanlagen bei den ehemaligen Gewächshausanlagen GPG Stadt der Rosen in der Gubener Straße" auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum

30.04.2018 (Montag) bis 04.06.2018 (Montag)

in der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, im Flur, 2. Obergeschoss, Cottbuser Straße 10 in 03149 Forst (Lausitz) während folgender Zeiten erfolgen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr Dienstag Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf bei der

Stadt Forst (Lausitz) Technisches Rathaus

Fachbereich Stadtentwicklung

Cottbuser Straße 10, Zimmer 319 in 03149 Forst (Lausitz) oder schriftlich bei der

> Stadt Forst (Lausitz) Lindenstraße 10-12 03149 Forst (Lausitz)

oder während der o. a. Dienstzeiten persönlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei der nunmehr vorgesehenen Offenlegung gilt die Hinweispflicht des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB:

Im Umweltbericht werden die relevanten Schutzgüter wie folgt behandelt.

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung des Bestands	Beschreibung und Bewertung von Wirkungen und Konflikten
Mensch	Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion als Elemente der Daseinsgrundfunktionen. Daraus abgeleitet sind die Siedlungsfunktion (Wohnund Wohnumfeldfunktion) sowie die Erholungsfunktion des Gebietes zu berücksichtigen. Das Plangebiet wird nicht zu Wohnzwecken genutzt. Die nächsten Wohnhäuser befinden sich auf der Westseite der Gubener Straße in einer geringen Ent-	cken genutzt wird, ergeben sich durch die geplanten Nutzungen und Nutzungsänderungen, die der B-Plan vorbereitet, unmittelbaren keine Konflikte zum Schutzgut Mensch. Die direkte Sichtbeziehung einiger Anwohner der Gubener Straße kann aber zu geringen Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion führen. Daher sollte an der Westgrenze des Plangebiets ein Sichtschutz in Form einer Abpflanzung und/oder der Aufstellung von Gabionen erfolgen. Beeinträchtigungen durch Blend- oder Siegelwirkung der Solarflächen können nicht auftreten, da die Paneele entspiegelt sind.

Schutzgut Beschreibung und Bewertung des Bestands Beschreibung und Bewertung von Wirkungen und Konflikten Pflanzen, Biotope Im Zuge der umweltrelavanten Begutachtung wur-Mit der Herstellung der Flächen für die Solarmodule wird den die Biotoptypen und Habitatstrukturen im Plander Biotop "Zwei und mehrjährige ruderale Staudenfluren" gebiet und dessen Randbereich im August 2017 erzwar überprägt, aber in ein extensives Grünland umgefasst. Die Vorhabensfläche umschließt einen Teil des wandelt. Die Gehölze auf der östlichen Teilfläche müssen Geländes einer ehemaligen Gärtnerei, die im Osten allerdings gerodet werden, wodurch der Charakter des Levon einem dichten ruderalen Gehölzbewuchs und im bensraums komplett überprägt wird. Westen von einer offenen Ruderalflur geprägt wird. Auf diesen Flächen entsteht ebenfalls ein extensiv gepflegtes, artenreiches Grünland. Im Plangebiet wurde folgender Biotoptyp kartiert: · (03240) Zwei und mehrjährige ruderale Stauden-Der Biotop "Zwei und mehrjährige ruderale Staudenfluund Distelfluren ren" sowie die dichte "Gehölz- und Staudenflur" besitzen Der Westteil der Fläche (zur Gubener Straße) besteht einen mittleren Wert für den Biotop- und Artenschutz. aus einer offenen, gehölzfreien Ruderalflur. Zur Stra-Mit der Umwandlung in extensiv gepflegtes Grünland erße hin dominiert eine dichte Staudenflur aus Beifuß, folgt damit keine Abwertung der Biotopqualität auf der Rainfarn und Goldrute. Nach Osten zum ehemaligen Solarparkfläche, da das artenreiche Grünland mindestens Gewächshaus hin wird die Staudenflur lichter und offeeinen mittleren ggf. einen hohen Biotopwert besitzt. ner mit vereinzelten offenen Bodenstellen. Der östliche Gehölze, die nach der Gehölzschutzsatzung der Stadt Forst Teil der Fläche besteht aus einer dichten Gehölz- und geschützt sind, müssen bei einer Rodung entsprechend Staudenflur, die nur schwer zu durchdringen ist. Bei den kompensiert oder über eine Ersatzzahlung ausgeglichen meist jungen Gehölzen, die überwiegend in Reihen stewerden. Dies betrifft 15 Bäume (7 Birken, 4 Zitterpappeln, hen, dominieren Birke, Zitterpappel und Holundergebü-3 Bergahorn, 1 Spitz-Ahorn) Angrenzende Lebensräume sche, die teils dicht mit Hopfen überwuchert sind. mit ihren Pflanzen und Gehölzen werden nicht beeinträch-Der im Vorhabengebiet erfasste Biotop "Zwei und tigt. Der Konflikt bezüglich des Schutzguts Pflanzen und Biomehrjährige ruderale Stauden- und Distelfluren" sowie die ruderale Gehölzfläche besitzen einen mittleren tope wird insgesamt als mäßig eingeschätzt. Mit den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich Eigenwert und eine mittlere Bedeutung für den Biotop- und Lebensraumschutz im lokalen Naturraum. wird der Eingriff kompensiert. **Tiere** Zur Abschätzung des Arteninventars und damit auch Durch die geplanten Baumaßnahmen kann es zu Tötundes artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials erfolgt gen und Störungen von Zauneidechsen und bei einzelnen eine Erfassung der potenziell besonders betroffenen Arten der Brutvögel kommen. Lebensraumverluste durch Tiergruppe Reptilien in der Zeit von August und Sepdie Überprägung der Gehölzflächen sind für viele Arten tember 2017 auf der Vorhabensfläche. der potenziell vorkommenden Brutvögel zu erwarten. Weiterhin wurde für das Plangebiet und dessen un-Beim vorliegenden konkreten Projekt könnte es nur dann mittelbare Umgebung eine detaillierte Biotop- und zu baubedingten Tötungen von Zauneidechsen kommen, Strukturkartierung durchgeführt auf deren Grundlawenn während der Baumaßnahmen Baumaschinen Tiere ge eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen überfahren oder überschütten. Um dies nach Möglichkeit weiterer relevanter Arten (Fledermäuse und Brutvözu vermeiden, sollte eine ökologische Baubegleitung wähgel) erfolgen konnte. Nachfolgend sind die erfassten rend der Baufeldfreimachung erfolgen um eine möglichst und potenziell vorkommenden Tierarten (kursiv) aus habitatschonende Vorgehensweise zu gewährleisten. Ein den Gruppen aufgeführt: Planieren, Abschieben oder Überschütten von Bodensubs-Reptilien: Zauneidechse (Vorkommen auf den Offentrat im Westen der Vorhabensfläche ist zu vermeiden. flächen im Westen, westlich des Gewächshauses); die Ein anlagenbedingter Verlust von Lebensräumen ist für die Kernhabitate der kleinen Zauneidechsenpopulation Reptilien des Plangebiets nicht zu erwarten. bilden die Rohbodenflächen im Kontakt zu den offneren Ruderalfluren Brutvögel der überwiegend offenen Brachflächen: Nach Beendigung der Bauarbeiten können Tiere wieder in Bachstelze, Dorngrasmücke, Goldammer, Schwarzdie Vorhabensfläche einwandern und diese besiedeln kehlchen, Stieglitz, Sumpfrohrsänger Durch die gewährleistete dauerhafte Pflege als Gründ-Brutvögel von zusammenhängenden Gehölzen und Gelandfläche mit extensiver Bewirtschaftung stehen große büschen auf den Vorhabensflächen: Amsel, Blaumeise, Teile der Vorhabensfläche der Zauneidechse potenziell über eine sehr lange Zeit zur Verfügung und es kommt Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Grauschnäpper, Grünfink, Heeher zu einer Aufwertung potenzielle Nahrungsräume für ckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Reptilien. Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Trauerschnäpper, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Zaunkönig, Zilpzalp Die oben aufgeführten Vögel sind Arten, die in Bran-Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der aufgedenburg im entsprechenden Lebensraum noch überwiegend weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Als gefährdete Arten sind mittlerweile

der Star und der Trauerschnäpper in der Roten Liste

Deutschlands geführt. Bei den meisten aufgeführten

Arten handelt sich um Freibrüter oder Halbhöhenbrü-

Insgesamt besitzt das Plangebiet eine mittlere Be-

ter, die jährlich ihr Nest neu errichten.

deutung für das Schutzgut Tiere.

Zur Vermeidung von Totungen von Individuen der aufgeführten Brutvogelarten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist eine Baufeldfreimachung und -einrichtung außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende August) festzuschreiben. Bei Bauarbeiten während der Brutzeit ist eine entsprechende Genehmigung bei der UNB zu beantragen. Die Bauarbeiten sind dann vor der Brutzeit zu beginnen, ohne Unterbrechung fortzusetzen und mit einer ökologischen Baubetreuung durchzuführen.

Zur Steigerung der Habitatqualität und der Besiedlungsmöglichkeit für die Brutvögel ist eine Sebstbegrünung oder Einsaat einer naturnahen, au- tochtonen Wildkrautmischung vorzusehen (kein Landschaftsrasen).

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung des Bestands	Beschreibung und Bewertung von Wirkungen und Konflikten
Tiere		Eine Bodenbearbeitung in der Betriebsphase ist ebenso auszuschließen wie die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Vorzusehen ist max. eine 2malige jährliche Mahd und der Abtransport des Mähgutes (zumindest in den ersten Jahren). Als frühester Mahdtermin sollte der 15. Juni oder der 1. Juli festgesetzt werden. Insgesamt wird der Konflikt zum Schutzgut Tiere als mäßig bis gering einzuschätzen, da lediglich die Zauneidechse als geschützte, wertgebende und sensible Arten durch die geplante Nutzung betroffen ist, wenn die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Bauzeitenregelung, eingehalten wird. Bei den von der Überprägung der Gehölzflächen betroffenen Brutvögel handelt es sich um weit verbreitete Arten und nur wenige Brutpaare sind betroffen. Ein möglicher Lebensraumverlust führt nicht zu einer Verschlechterung
		des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
Boden	Böden übernehmen vielfältige ökologische Funktionen. Sie dienen bodenbewohnenden Organismen als Lebensraum und der Vegetation als Standort. Böden sind Teil der Ökosysteme mit ihren Stoffkreisläufen. Sie können Stoffe filtern, puffern und umwandeln sowie Wasser speichern und abgeben. Sie sind Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und stellen erd- und landschaftsgeschichtliche sowie kulturgeschichtliche Urkunden dar. Der Bodenschutz richtet sich auf die Reduzierung der Flächenversieglung und die Sicherung seiner ökologischen Funktionen. Für die Bauleitplanung ergeben sich die Ziele des sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden. So greift zum Schutz des Bodens die Bodenschutzklausel; darüber hinaus ist ein sachgerechter Umgang mit Abfällen zu beachten und Altlasten zu sanieren. Bei den Böden im Vorhabensgebiet handelt es sich um anthropogen überformte Böden, die durch eine Nutzung als Gärtnereifäche bereits vorbelastet sind. Besonders geschützte Bodentypen befinden sich nicht im Plangebiet. Die vorhandenen Böden sind von mittlerem bis geringem Wert für den Naturhaushalt. Der Boden im Plangebiet besitzt einen geringe bis mittlere Produktivität und eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber eindringenden Schadstoffen. Insgesamt wird seine Bedeutung für den lokalen Naturhaushalt als mittel eingestuft.	der Fläche. Mit der Realisierung der Photovoltaikanlagen entsteht trotz der festgesetzten GRZ tasächlich nur ein sehr geringer Versiegelungsgrad, da die Modultische nur punktuell mit dem Boden verbunden werden. Die Versieglung auf Grund der Gestellpfosten ist vernachlässigbar gering. Für den Betrieb der Solaranlagen ist allgemein ein befahrbarer Weg entlang der Grundstücksgrenze erforderlich. Eine Befestigung ist nicht notwendig. Daneben beanspruchen Wechselrichter, Trafos u. ä. Anlagen geringe Flächen. Insgesamt lässt der B-Plan bei der festgesetzten GRZ von 0,6 die o. a. "Beeinträchtigungen" auf einer Fläche von insgesamt rund 9.948 m² zu, die sich aber nur als Überschirmung ausdrücken. Zusätzliche Versieglungen sind nicht erforderlich. Während der Bauphase kann es durch das Austreten von Betriebsstoffen und Schmiermitteln bei Baugeräten oder
Wasser	Als Teil der Ökosysteme und ihrer Stoffkreisläufe sind Grund- und Oberflächenwasser wesentliche Lebensgrundlage für alle Organismen. Darüber hinaus haben Gewässer in den verschiedenen Ausprägungen als Lebensraum für speziell daran angepasste Lebensgemeinschaften eine unersetzbare Funktion. Der Wasserhaushalt beruht auf Regenerations- und Regulationsleistungen des Naturhaushalts. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Versickerung von Niederschlagswasser, der geregelte Abfluss von Oberflächenwasser und eine hohe Qualität des Wassers zu fördern. Zu betrachten ist darüber hinaus der sachgerechte Umgang mit Abwasser. Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet. Bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter bestehen Grundwasserflurabstände von mehr als 5 m. Das Plangebiet besitzt eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung.	-
Klima & Lufthygiene	Das Klima ist ein bedeutender Umweltfaktor, der alle Schutzgüter betrifft. Für die Bauleitplanung bedeutsam sind vor allem die lokalen Verhältnisse (Mikroklima). In diesem Zusammenhang ist die klimatische Ausgleichsfunktion, d. h. die Wärmeregulationsfunktion und die Durchlüftungsfunktion des Gebietes zu berücksichtigen.	

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung des Bestands	Beschreibung und Bewertung von Wirkungen und Konflikten
Klima &	Die Lufthygiene ist Lebensgrundlage für Menschen, Tie-	Der Betrieb von Photovoltaikanlagen verursacht praktisch
Lufthygiene	re und Pflanzen. Luftverunreinigungen betreffen fast	keinen Lärm. Schadstoffe werden nicht emittiert. Das Auf-
	alle Schutzgüter. Entsprechend besteht das einschlägige	heizen der Module verbunden mit Wärmeabgabe wird
	Ziel der Bauleitplanung in der Reduzierung der Emissio-	lokal und kleinflächig zu erhöhten Lufttemperaturen im
	nen. Daraus abgeleitet ist vor allem die Luftreinigungs-	Gebiet führen. Großflächige Auswirkungen sind nicht zu
	funktion und damit verbunden die lufthygienische Aus-	erwarten. Das Schutzgut Klima/Luft wird während der
	gleichsfunktion des Gebietes zu berücksichtigen.	kurzen Realisierungsphase durch Baulärm und Abgase be-
	Es herrscht stärker kontinental beeinflusstes ostdeut-	lastet.
	sches Binnenklima mit hohen jahreszeitlichen Tem-	Durch die geplanten Nutzungen und Nutzungsänderun-
	peraturschwankungen und geringen Niederschlägen.	gen, die der B- Plan vorbereitet ergeben sich keine Konflik-
	Lufthygienisch ist dem Plangebiet keine besondere	te mit dem Schutzgut Klima & Lufthygiene.
	Bedeutung zuzuordnen. Es besteht keine erhebliche	
	Vorbelastung für das Schutzgut.	
Landschaftsbild	Mit dem Begriff "Landschaftsbild" sind die in § 1	Der Ausschnitt aus dem Landschaftsraum wird mit dem
	BNatSchG genannte Vielfalt, Eigenart und Schönheit	Bau des Solarparks, der mit seiner Größe als industrielles
	von Natur und Landschaft angesprochen, die auf-	Bauwerk angesehen werden muss, entwertet. Neben der
	grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundla-	Naturnähe verliert der Raum der Vorhabensfläche auch an
	gen des Menschen und für seine Erholung auf Dauer	Eigenart.
	zu sichern sind.	Mit einer Höhe von 3,5 m kann der Solarpark auch nicht
	Unter dem Landschaftsbild wird die sinnlich wahr-	überblickt werden, so dass ein Erleben der Landschaft im
	nehmbare Erscheinungsform von Natur und Land-	direkten Umfeld kaum mehr möglich ist.
	schaft (z. B. Relief, Vegetation, Gewässer, Nutzungs-	
	strukturen) unter räumlichen (wie Blickbeziehungen,	
	Perspektiven, Sichtweiten) und zeitlichen (z. B. Jahres-	
	zeit) Gesichtspunkten verstanden.	
	Die Fläche des Vorhabengebiets, mit dem brachen	Durch die im B-Plan festgeschriebene maximale Höhe der
	Gärtnereigelände, ist als anthropogen überformt und	Anlage von 3,5 m ist die Anlage allerdings nicht weithin
	mäßig naturnah einzustufen. Es besitzt eine mäßi-	sichtbar. Die Sichtbarkeit endet am Nordrand direkt an der
	ge Vielfalt und eine geringe Eigenart. Die Ruine des	Kleingartensiedlung, im Westen ist eine Abpflanzung und
	Gewächshauses wird als landschaftsästhetische Stö-	Gabione vor dem Solarpark vorgesehen. Insgesamt ist die
	rung wahrgenommen.	Durchdringung im Landschaftsraum sehr gering.
	Insgesamt besitzt die Fläche einen mäßigen land-	Der Eingriff in das Landschaftsbild wird als gering und mit
	schaftsästhetischen Eigenwert. Im Umfeld der Vor-	der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen am West-
	habensfläche befindet sich nördlich angrenzend eine	rand (Abpflanzung, Gabionen) als nicht erheblich bewer-
	alte, teilweise verfallene Kleingartensiedlung, südlich	
	schließt das restliche brache Gärtnereigelände an.	
	Somit weist das Umfeld überwiegend einen anth-	
	ropogen überformten und entsprechend geprägten	
	Landschaftsbildcharakter auf. Die Naturnähe sowie	
	die Eigenart und Vielfalt ist hier mäßig bis gering aus-	
	geprägt.	
	Insgesamt wird der landschaftsästhetische Eigen-	
	wert des Plangebietes mit seinem Umfeld, im Hin-	
	blick auf die Eigenart, Vielfalt und Naturnähe als mä-	
	ßig eingestuft.	
Kultur- &	Zu den Kulturgütern gehören im Regelfall geschützte	
Sachgüter	oder schützenswerte Bau- und Bodendenkmale, his-	
. 6	torische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von	
	besonderer Eigenart aber auch bewegliches Gut wie	
	Ausstattungselemente in Gebäuden wie Kirchen usw.	
	Zu den Sachgütern gehören die gesellschaftlichen	
	Werte, die z. B. eine wichtige funktionale Bedeutung	
	hatten oder noch haben.	
	Kulturgüter und Sachgüter im oben genannten Sin-	
	ne sind im Plangebiet nicht anzutreffen. Es existiert	
	deshalb keine Betroffenheit (Zerstörung, Schädigung)	
	TUESTIAID KEITE DELITITIETI DEISTITTIO STAATIONIO	

Vorliegende Stellungnahmen von Umweltbehörden

Im Rahmen des Satzungsverfahrens wurden die mit Naturschutzfragen betrauten Behörden (Landkreis Spree-Neiße, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Gewässerverband Spree-Neiße) als berührte Behörden im Rahmen einer Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 BauGB angeschrieben. Diese bereits vorliegenden Stellungnahmen werden ebenfalls offengelegt.

Hinweise zu Stellungnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz Nr. 1 und 3 BauGB unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung einer solchen Satzung ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihnen nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Planungsbekanntmachung

Ab dem 21.04.2018 finden Sie die offengelegten Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Forst (L.) unter

 $http://\ www.forst-lausitz.de/sixcms/list.php?page=\ seite_rat-haus_planungsbekanntmachungen$

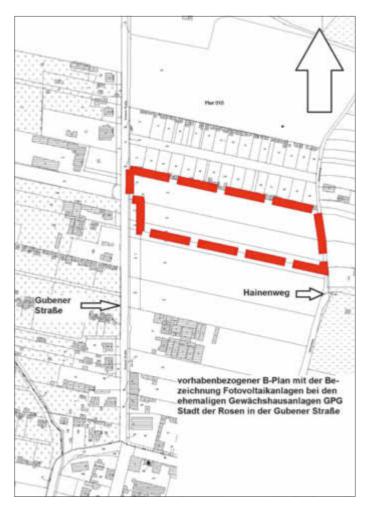
eingestellt.

Forst (Lausitz), den All of Zoll





Jens Handreck Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters



- Darstellung unmaßstäbig -Hier: öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Planzeichnung und begleitender Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des 6. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in öffentlicher Sitzung am 03.03.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Beschluss zur Einleitung eines vorbereitenden Bauleitplanverfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit der Bezeichnung "6. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz)"
- 2. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Planzeichnung und begleitender Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des 6. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)

Nunmehr soll die Offenlegung des Entwurfes der Planzeichnung zum 6. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz) nebst begleitender Unterlagen im Zeitraum vom

30.04.2018 (Montag) bis 04.06.2018 (Montag)

in der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, im Flur, 2. Obergeschoss, Cottbuser Straße 10 in 03149 Forst (Lausitz) während folgender Zeiten erfolgen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr Dienstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf bei der

Stadt Forst (Lausitz) Technisches Rathaus

Fachbereich Stadtentwicklung

Cottbuser Straße 10, Zimmer 319 in 03149 Forst (Lausitz)

oder schriftlich bei der Stadt Forst (Lausitz)

Lindenstraße 10-12 03149 Forst (Lausitz)

oder während der o. a. Dienstzeiten persönlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei der jetzt vorgesehenen Offenlegung gilt die Hinweispflicht des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB:

Im Umweltbericht werden die relevanten Schutzgüter wie folgt behandelt.

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung des Bestands	Beschreibung und Bewertung von Wirkungen und Konflikten
Mensch	Wichtige Funktionen für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sind die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion als Elemente der Daseinsgrundfunktionen. Daraus abgeleitet sind die Siedlungsfunktion (Wohnund Wohnumfeldfunktion) sowie die Erholungsfunktion des Gebietes zu berücksichtigen. Das Plangebiet wird nicht zu Wohnzwecken genutzt. Die nächsten Wohnhäuser befinden sich auf der Westseite der Gubener Straße in einer geringen Entfernung zum Plangebiet. Für die Anwohner besteht so eine unmittelbare Sichtbeziehung zum geplanten Solarpark. Durch das oder entlang des Vorhabengebietes führen keine Wander- oder Radwege. Im Plangebiet oder dessen Randbereich gibt es keine Erholungsinfrastruktur. Vorbelastungen durch Verkehrslärm bestehen durch die Lage an der Gubener Straße, die die Ortslage Sacro mit der Stadt Forst (Lausitz) verbindet. Das Vorhabengebiet besitzt keinen lokalen Erholungswert in Bezug auf das Schutzgut Mensch.	Da das Plangebiet nicht zu Siedlungs- oder Erholungszwecken genutzt wird, ergeben sich durch die geplanten Nutzungen und Nutzungsänderungen, die der B-Plan vorbereitet, unmittelbaren keine Konflikte zum Schutzgut Mensch. Die direkte Sichtbeziehung einiger Anwohner der Gubener Straße kann aber zu geringen Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion führen. Daher sollte an der Westgrenze des Plangebiets ein Sichtschutz in Form einer Abpflanzung und/oder der Aufstellung von Gabionen erfolgen. Beeinträchtigungen durch Blend- oder Siegelwirkung der Solarflächen können nicht auftreten, da die Paneele entspiegelt sind.
Pflanzen, Biotope	Im Zuge der umweltrelavanten Begutachtung wurden die Biotoptypen und Habitatstrukturen im Plangebiet und dessen Randbereich im August 2017 erfasst. Die Vorhabensfläche umschließt einen Teil des Geländes einer ehemaligen Gärtnerei, die im Osten von einem dichten ruderalen Gehölzbewuchs und im Westen von einer offenen Ruderalflur geprägt wird. Im Plangebiet wurde folgender Biotoptyp kartiert: · (03240) Zwei und mehrjährige ruderale Staudenund Distelfluren Der Westteil der Fläche (zur Gubener Straße) besteht aus einer offenen, gehölzfreien Ruderalflur. Zur Straße hin dominiert eine dichte Staudenflur aus Beifuß, Rainfarn und Goldrute. Nach Osten zum ehemaligen Gewächshaus hin wird die Staudenflur lichter und offener mit vereinzelten offenen Bodenstellen.	Mit der Herstellung der Flächen für die Solarmodule wird der Biotop "Zwei und mehrjährige ruderale Staudenfluren" zwar überprägt, aber in ein extensives Grünland umgewandelt. Die Gehölze auf der östlichen Teilfläche müssen allerdings gerodet werden, wodurch der Charakter des Lebensraums komplett überprägt wird. Auf diesen Flächen entsteht ebenfalls ein extensiv gepflegtes, artenreiches Grünland. Der Biotop "Zwei und mehrjährige ruderale Staudenfluren" sowie die dichte "Gehölz- und Staudenflur" besitzen einen mittleren Wert für den Biotop- und Artenschutz. Mit der Umwandlung in extensiv gepflegtes Grünland erfolgt damit keine Abwertung der Biotopqualität auf der Solarparkfläche, da das artenreiche Grünland mindestens einen mittleren ggf. einen hohen Biotopwert besitzt.
	Der östliche Teil der Fläche besteht aus einer dichten Gehölz- und Staudenflur, die nur schwer zu durch- dringen ist. Bei den meist jungen Gehölzen, die über- wiegend in Reihen stehen, dominieren Birke, Zitter-	geschützt sind, müssen bei einer Rodung entsprechend kompensiert oder über eine Ersatzzahlung ausgeglichen
Tiere	Zur Abschätzung des Arteninventars und damit auch des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials erfolgt eine Erfassung der potenziell besonders betroffenen Tiergruppe Reptilien in der Zeit von August und September 2017 auf der Vorhabensfläche. Weiterhin wurde für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung eine detaillierte Biotop- und Strukturkartierung durchgeführt auf deren Grundlage eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen weiterer relevanter Arten (Fledermäuse und Brutvögel) (kursiv) erfolgen konnte. Nachfolgend sind die erfassten und potenziell vorkommenden Tierarten (kursiv) aus den Gruppen aufgeführt: Reptilien: Zauneidechse (Vorkommen auf den Offenflächen im Westen, westlich des Gewächshauses); die Kernhabitate der kleinen Zauneidechsenpopulation bilden die Rohbodenflächen im Kontakt zu den offneren Ruderalfluren Brutvögel der überwiegend offenen Brachflächen: Bachstelze, Dorngrasmücke, Goldammer, Schwarzkehlchen, Stieglitz, Sumpfrohrsänger	Durch die geplanten Baumaßnahmen kann es zu Tötungen und Störungen von Zauneidechsen und bei einzelnen Arten der Brutvögel kommen. Lebensraumverluste durch die Überprägung der Gehölzflächen sind für viele Arten der potenziell vorkommenden Brutvögel zu erwarten. Beim vorliegenden konkreten Projekt könnte es nur dann zu baubedingten Tötungen von Zauneidechsen kommen, wenn während der Baumaßnahmen Baumaschinen Tiere überfahren oder überschütten. Um dies nach Möglichkeit zu vermeiden, sollte eine ökologische Baubegleitung während der Baufeldfreimachung erfolgen, um eine möglichst habitat schonende Vorgehensweise zu gewährleisten. Ein Planieren, Abschieben oder Überschütten von Bodensubstrat im Westen der Vorhabensfläche ist zu vermeiden. Ein anlagenbedingter Verlust von Lebensräumen ist für die Reptilien des Plangebiets nicht zu erwarten. Nach Beendigung der Bauarbeiten können Tiere wieder in die Vorhabensfläche einwandern und diese besiedeln

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung des Bestands	Beschreibung und Bewertung von Wirkungen und Konflikten
Tiere	Brutvögel von zusammenhängenden Gehölzen und Gebüschen auf den Vorhabensflächen: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Trauerschnäpper, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Zaunkönig, Zilpzalp	landfläche mit extensiver Bewirtschaftung stehen große Teile der Vorhabensfläche der Zauneidechse potenziell über eine sehr lange Zeit zur Verfügung und es kommt eher zu einer Aufwertung potenzielle Nahrungsräume für Reptilien.
	Die oben aufgeführten Vögel sind Arten, die in Brandenburg im entsprechenden Lebensraum noch überwiegend weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Als gefährdete Arten sind mittlerweile der Star und der Trauerschnäpper in der Roten Liste Deutschlands geführt. Bei den meisten aufgeführten Arten handelt sich um Freibrüter oder Halbhöhenbrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten. Insgesamt besitzt das Plangebiet eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Tiere.	Zur Steigerung der Habitatqualität und der Besiedlungs- möglichkeit für die Brutvögel ist eine Sebstbegrünung oder Einsaat einer naturnahen, au- tochtonen Wildkrautmi- schung vorzusehen (kein Landschaftsrasen). Eine Bodenbe- arbeitung in der Betriebsphase ist ebenso auszuschließen
		Insgesamt wird der Konflikt zum Schutzgut Tiere als mäßig bis gering einzuschätzen, da lediglich die Zauneidechse als geschützte, wertgebende und sensible Arten durch die geplante Nutzung betroffen ist, wenn die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Bauzeitenregelung, eingehalten wird. Bei den von der Überprägung der Gehölzflächen betroffenen Brutvögel handelt es sich um weit verbreitete Arten und nur wenige Brutpaare sind betroffen. Ein möglicher Lebensraumverlust führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
Boden	sind Teil der Ökosysteme mit ihren Stoffkreisläufen. Sie können Stoffe filtern, puffern und umwandeln sowie Wasser speichern und abgeben. Sie sind Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und stellen erd- und landschaftsgeschichtliche sowie kulturgeschichtliche Urkunden dar. Der Bodenschutz richtet sich auf die Reduzierung der Flächenversieglung und die Sicherung seiner ökologischen Funktionen. Für die Bauleitplanung ergeben sich die Ziele des sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden. So greift zum Schutz des Bodens die Bodenschutzklausel; darüber hinaus ist ein sachgerechter Umgang mit Abfällen zu beachten und	Fläche. Mit der Realisierung der Photovoltaikanlagen entsteht trotz der festgesetzten GRZ tat- sächlich nur ein sehr geringer Versiegelungsgrad, da die Modultische nur punktuell mit dem Boden verbunden werden. Die Versieglung auf Grund der Gestellpfosten ist vernachlässigbar gering. Für den Betrieb der Solaranlagen ist allgemein ein befahrbarer Weg entlang der Grundstücksgrenze erforderlich. Eine Befestigung ist nicht notwendig. Daneben beanspruchen Wechselrichter, Trafos u. ä. Anlagen geringe Flächen. Insgesamt lässt der B-Plan bei der festgesetzten GRZ von 0,6 die o. a. "Beeinträchtigungen" auf einer Fläche von insgesamt rund 9.948 m² zu, die sich aber nur als Überschirmung ausdrücken. Zusätzliche Versieglungen sind nicht erforderlich.
	Altlasten zu sanieren. Bei den Böden im Vorhabensgebiet handelt es sich um anthropogen überformte Böden, die durch eine Nutzung als Gärtnereifäche bereits vorbelastet sind. Besonders geschützte Bodentypen befinden sich nicht im Plangebiet. Die vorhandenen Böden sind von mittlerem bis geringem Wert für den Naturhaushalt. Der Boden im Plangebiet besitzt einen geringe bis mittlere Produktivität und eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber eindringenden Schadstoffen. Insgesamt wird seine Bedeutung für den lokalen Naturhaushalt als mittel eingestuft.	Transportfahrzeugen zu baubedingten Schadstoffimmissionen in den Boden kommen. Insgesamt ist der Konflikt in Bezug auf das Schutzgut Boden als gering aber erheblich eingestuft. Durch den Abriss und die Entsiegelung auf der Fläche des ehemaligen Gewächshauses und die Umwandlung in ein extensiv genutztes Gründland wird das Schutzgut Boden grundsätzlich aufgewertet.
Wasser	Als Teil der Ökosysteme und ihrer Stoffkreisläufe sind Grund- und Oberflächenwasser wesentliche Lebensgrundlage für alle Organismen.	Durch den Bau der Solarmodule kommt es zu keinen erheblichen Bodenversiegelungen. Die Grundwasserneubildung wird nicht beeinträchtigt.

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung des Bestands	Beschreibung und Bewertung von Wirkungen und Konflikten
Wasser	Darüber hinaus haben Gewässer in den verschiedenen Ausprägungen als Lebensraum für speziell daran angepasste Lebensgemeinschaften eine unersetzbare Funktion. Der Wasserhaushalt beruht auf Regenerations- und Regula- tionsleistungen des Naturhaushalts.	Bau- oder betriebsbedingte Schadstoffeinträge in das Grundwasser sind auszuschließen. Ein Konflikt zum Bau und Betrieb des Solarparks ist für das Schutzgut Wasser nicht erkennbar.
	Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Versickerung von Niederschlagswasser, der geregelte Abfluss von Oberflächenwasser und eine hohe Qualität des Wassers zu fördern. Zu betrachten ist darüber hinaus der sachgerechte Umgang mit Abwasser.	
	Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet. Bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter bestehen Grundwasserflurabstände von mehr als 5 m. Das Plangebiet besitzt eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung.	
Klima & Lufthygiene	Das Klima ist ein bedeutender Umweltfaktor, der alle Schutzgüter betrifft. Für die Bauleitplanung bedeutsam sind vor allem die lokalen Verhältnisse (Mikroklima). In diesem Zusammenhang ist die klimatische Ausgleichsfunktion, d. h. die Wärmeregulationsfunktion und die Durchlüftungsfunktion des Gebietes zu berücksichtigen. Die Lufthygiene ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Luftverunreinigungen betreffen fast alle Schutzgüter. Entsprechend besteht das einschlägige Ziel der Bauleitplanung in der Reduzierung	Der Betrieb von Photovoltaikanlagen verursacht praktisch keinen Lärm. Schadstoffe werden nicht emittiert. Das Aufheizen der Module verbunden mit Wärmeabgabe wird lokal und kleinflächig zu erhöhten Lufttemperaturen im Gebiet führen. Großflächige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Das Schutzgut Klima/Luft wird während der kurzen Realisierungsphase durch Baulärm und Abgase belastet. Durch die geplanten Nutzungen und Nutzungsänderungen, die der B- Plan vorbereitet ergeben sich keine Konflikte mit dem Schutzgut Klima & Lufthygiene.
	der Emissionen. Daraus abgeleitet ist vor allem die Luftreinigungsfunktion und damit verbunden die lufthygienische Ausgleichsfunktion des Gebietes zu berücksichtigen. Es herrscht stärker kontinental beeinflusstes ostdeutsches Binnenklima mit hohen jahreszeitlichen Temperaturschwankungen und geringen Niederschlägen. Lufthygienisch ist dem Plangebiet keine besondere Bedeutung zuzuordnen. Es besteht keine erhebliche Vorbelastung für das Schutzgut.	
Landschaftsbild		Der Ausschnitt aus dem Landschaftsraum wird mit dem Bau des Solarparks, der mit seiner Größe als industrielles Bauwerk angesehen werden muss, entwertet. Neben der Naturnähe verliert der Raum der Vorhabensfläche auch an Eigenart. Mit einer Höhe von 3,5 m kann der Solarpark auch nicht überblickt werden, so dass ein Erleben der Landschaft im direkten Umfeld kaum mehr möglich ist.
	Die Fläche des Vorhabengebiets, mit dem brachen Gärtnereigelände, ist als anthropogen überformt und mäßig naturnah einzustufen. Es besitzt eine mäßige Vielfalt und eine geringe Eigenart. Die Ruine des Gewächshauses wird als landschaftsästhetische Störung wahrgenommen. Insgesamt besitzt die Fläche einen mäßigen landschaftsästhetischen Eigenwert. Im Umfeld der Vorhabensfläche befindet sich nördlich angrenzend eine alte, teilweise verfallene Kleingartensiedlung, südlich schließt das restliche brache Gärtnereigelände an. Somit weist das Umfeld überwiegend einen anthropogen überformten und entsprechend geprägten Landschaftsbildcharakter auf. Die Naturnähe sowie die Eigenart und Vielfalt ist hier mäßig bis gering ausgeprägt. Insgesamt wird der landschaftsästhetische Eigenwert des Plangebietes mit seinem Umfeld, im Hinblick auf die Eigenart, Vielfalt und Naturnähe als mäßig eingestuft.	Durch die im B-Plan festgeschriebene maximale Höhe der Anlage von 3,5 m ist die Anlage allerdings nicht weithin sichtbar. Die Sichtbarkeit endet am Nordrand direkt an der Kleingartensiedlung, im Westen ist eine Abpflanzung und Gabione vor dem Solarpark vorgesehen. Insgesamt ist die Durchdringung im Landschaftsraum sehr gering. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird als gering und mit der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen am Westrand (Abpflanzung, Gabionen) als nicht erheblich bewertet.

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung des Bestands	Beschreibung und Bewertung von Wirkungen und Konflikten
Kultur- &	Zu den Kulturgütern gehören im Regelfall geschützte	
Sachgüter	oder schützenswerte Bau- und Bodendenkmale, his-	
_	torische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von	
	besonderer Eigenart aber auch bewegliches Gut wie	
	Ausstattungselemente in Gebäuden wie Kirchen usw.	
	Zu den Sachgütern gehören die gesellschaftlichen	
	Werte, die z.B. eine wichtige funktionale Bedeutung	
	hatten oder noch haben.	
	Kulturgüter und Sachgüter im oben genannten Sin-	
	ne sind im Plangebiet nicht anzutreffen. Es existiert	
	deshalb keine Betroffenheit (Zerstörung, Schädigung)	
	durch das Vorhaben.	

Entwicklungsgebot

Das 6. Änderungsverfahren zum Flächenutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz) ist im unmittelbaren Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung "Fotovoltaikanlagen bei den Gewächshausanlagen in der Gubener Straße" zu sehen.

Da sich Bebauungspläne gern. § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln müssen und im gültigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1998 eine Darstellung als Fläche für Landwirtschaft erfolgt ist, sowie das Hauptverfahren zur Neuerstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz) derzeit nicht weitergeführt werden kann,' muss ein kleines Änderungsverfahren mit der Bezeichnung "6. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)" durchgeführt werden, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen.

Vorgesehen ist hierbei eine Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Fotovoltaikanlagen.

Vorliegende Stellungnahmen von Umweltbehörden

Im Rahmen des Satzungsverfahrens wurden die mit Naturschutzfragen betrauten Behörden (Landkreis Spree-Neiße, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Gewässerverband Spree-Neiße) als berührte Behörden im Rahmen einer Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 BauGB angeschrieben.

Diese bereits vorliegenden Stellungnahmen werden ebenfalls offengelegt.

Hinweise zu Stellungnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung gern. § 34 Abs. 4 Satz Nr. 1. und 3 BauGB unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung einer solchen Satzung ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihnen nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Planungsbekanntmachung

Ab dem 21.04.2018 finden Sie die offengelegten Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Forst (L.) unter http://www.forst-lausitz.de/sixcms/list.php?page=seite_rathaus_planungsbekanntmachungen

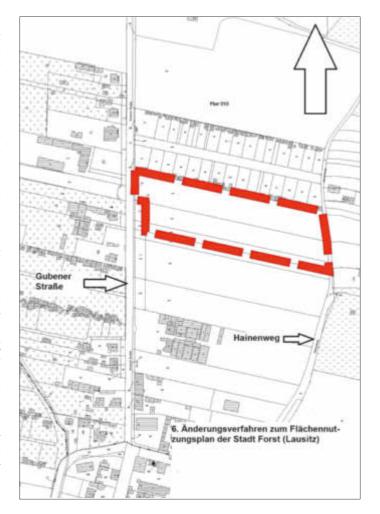
eingestellt.

Forst (Lausitz), den AS 04-2018



Jens Handreck

Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters



- Darstellung unmaßstäbig -Hier: Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung "Fotovoltaikanlagen In den Hainen" auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in öffentlicher Sitzung am 12.05.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB mit der Bezeichnung "Fotovoltaikanlagen In den Hainen"
- Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes mit der Bezeichnung "Fotovoltaikanlagen In den Hainen"

Nunmehr soll die Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung "Fotovoltaikanlagen In den Hainen" auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom

30.04.2018 (Montag) bis 04.06.2018 (Montag)

in der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, im Flur, 2. Obergeschoss, Cottbuser Straße 10 in 03149 Forst (Lausitz) während folgender Zeiten erfolgen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr Dienstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr Freitag

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf bei der

Stadt Forst (Lausitz) Technisches Rathaus

Fachbereich Stadtentwicklung

Cottbuser Straße 10, Zimmer 319 in 03149 Forst (Lausitz) oder schriftlich bei der Stadt Forst (Lausitz) Lindenstraße 10-12 03149 Forst (Lausitz)

oder während der o. a. Dienstzeiten persönlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei der nunmehr vorgesehenen Offenlegung gilt die Hinweispflicht des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB:

Im Umweltbericht werden die relevanten Schutzgüter wie folgt behandelt.

auf eine längere Brache hindeuten.

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung des Bestands	Beschreibung und Bewertung von Wirkungen und Konflikten
Mensch	Wichtige Funktionen für die Gesundheit und das	Da das Plangebiet nicht zu Siedlungs- oder Erholungszwe-
	Wohlbefinden des Menschen sind die Wohn- und	cken genutzt wird, ergeben sich durch die geplanten Nut-
	Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion	zungen und Nutzungsänderungen, die der B-Plan vorberei-
	als Elemente der Daseinsgrundfunktionen.	tet, keine unmittelbaren Konflikte zum Schutzgut Mensch.
	Daraus abgeleitet sind die Siedlungsfunktion (Wohn-	Die direkte Sichtbeziehung der nördlich angrenzenden An-
	und Wohnumfeldfunktion) sowie die Erholungsfunk -	wohner der kann aber zu geringen Beeinträchtigungen der
	tion des Gebietes zu berücksichtigen.	Siedlungsfunktion führen. Daher sollte an der Nordgrenze
	Das Plangebiet wird nicht zu Wohnzwecken genutzt.	des Plangebiets ein Sichtschutz in Form einer Abpflanzung
	Ein einzeln stehendes Wohnhaus befindet sich auf	erfolgen. Beeinträchtigungen durch Blend- oder Siegelwir-
	dem nördlich angrenzenden Grundstück. Ein weiteres	kung der Solarflächen können nicht auftreten, da die Pa-
	einzelnes Wohnhaus liegt südwestlich der Vorhabens-	neele entspiegelt sind.
	fläche auf der anderen Straßenseite des Hainenwegs.	
	Dies ist komplett eingegrünt. Lediglich für die nördlich	
	angrenzenden Anwohner besteht so eine unmittelba-	
	re Sichtbeziehung zum geplanten Solarpark.	
	Durch das oder entlang des Vorhabengebietes führen	
	keine Wander- oder Radwege. Im Plangebiet oder des-	
	sen Randbereich gibt es keine Erholungsinfrastruktur.	
	Vorbelastungen durch Verkehrslärm bestehen nicht.	
	Das Vorhabengebiet besitzt keinen lokalen Erho-	
	lungswert in Bezug auf das Schutzgut Mensch.	
Pflanzen, Biotope	Im Zuge der umweltrelavanten Begutachtung wurden	
	die Biotoptypen und Habitatstrukturen im Plangebiet	
	und dessen Randbereich im August 2017 erfasst. Die	aber in ein extensives Grünland umgewandelt. Die Gehöl-
	Fläche wird derzeit als Weide genutzt. Sie weist aber	ze (überwiegend ältere Laubbäume) müssen allerdings ge-
	einige Gehölze und Brachezeiger auf.	rodet und entsprechend ausgeglichen werden.
	Am Ostrand fällt eine steile Böschung mehrere Me-	Das Biotop "Frischweiden, Fettweiden" besitzt einen mitt-
	ter tief zum Mühlgraben ab. Im Nordwesten steht	leren Wert für den Biotop- und Artenschutz. Mit der Um-
	auf der Fläche ein ca. 30 m hoher "Aufzugturm" eines	wandlung in extensiv gepflegtes Grünland erfolgt damit
	ehemaligen Fabrikgebäudes (Tuchfabrik).	keine Abwertung der Biotopqualität auf der Solarparkflä-
		che, da das artenreiche Grünland mindestens einen mitt-
		leren ggf. einen hohen Biotopwert besitzt.
	Im Plangebiet wurden folgende Biotoptypen kartiert:	Gehölze, die nach der Gehölzschutzsatzung der Stadt Forst
	(01132) naturnah beschatteter Graben	geschützt sind, müssen bei einer Rodung entsprechend
	(05111) Frischweiden, Fettweiden	kompensiert oder über eine Ersatzzahlung ausgeglichen
	Die Fläche wird aktuell beweidet, weist aber viele Ru-	werden. Dies betrifft 8 Bäume (1 Esche, 1 Bergahorn,
	deralzeiger wie Himbeer- und Rosengebüsche auf, die	2 Stiel-Eichen, 1 Walnuss, 3 Linden).

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung des Bestands	Beschreibung und Bewertung von Wirkungen und Konflikten
	Auf der Fläche stocken Holundergebüsche und ein großer Walnussbaum. Am Südrand stehen mehrere Eichen. Im Nordwesten um den Turm stehen mehrere	Die Bäume auf der Böschung zum Mühlengraben befinden sich auch im Plangebiet, gehören aber zum geschützten Biotop des "naturnahen Fließgewässers" und sind zu
	teilweise vielstämmige Linden. Am Ostrand der Fläche oberhalb der Böschung stockt eine Esche ein mehr- stämmiger Eschenahorn sowie ein Weißdorngebüsch. Das im Vorhabengebiet erfassten Biotope "Frischwei-	erhalten. Der Konflikt bezüglich des Schutzguts Pflanzen und Biotope wird - bei Erhalt und Sicherung des östlich angrenzenden geschützten Biotops - insgesamt als mäßig einge-
	den, Fettweiden" besitzt einen mittleren Eigenwert und eine mittlere Bedeutung für den Biotop- und Lebensraumschutz im lokalen Naturraum. Der Müh- lengraben als "naturnahes Fließgewässer" mit seiner Begeleitvegetation und den beschattenden Gehölzen in der Böschung besitzt einen sehr hohen Eigenwert und eine sehr hohe Bedeutung für den Biotop- und	schätzt. Mit den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich wird der Eingriff kompensiert. Der Konflikt bezüglich des Schutzguts Pflanzen und Bio- tope wird insgesamt als mäßig eingeschätzt. Mit den ge- planten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich wird der Eingriff kompensiert.
	Lebensraumschutz im lokalen Naturraum. Er untersteht dem Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG.	
Tiere	Zur Abschätzung des Arteninventars und damit auch des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials erfolgt	Durch die geplanten Baumaßnahmen kann es zu Tötungen und Störungen von Fledermäusen und bei einzelnen
	eine Erfassung der potenziell besonders betroffenen Tiergruppen Fledermäuse und Reptilien in der Zeit von August bis September 2017 auf den Vorhabens- flächen. Weiterhin wurde für das Plangebiet und	der Überprägung der Grünlandfläche sind für einige Arten der potenziell vorkommenden Fledermäuse und Brutvögel
	dessen unmittelbare Umgebung eine detaillierte Biotop- und Strukturkartierung durchgeführt auf de- ren Grundlage eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen weiterer relevanter Arten (Fledermäuse	en der aufgeführten Brutvogelarten (v.a. Nestlinge) oder
	und Brutvögel) erfolgen konnte. Nachfolgend sind die erfassten und potenziell vorkommenden Tierarten (kursiv) aus den Gruppen aufgeführt: Fledermäuse:	und -einrichtung außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende August) festzuschreiben. Bei Bauarbeiten während der Brutzeit ist eine entspre- chende Genehmigung bei
	Rauhautfledermaus (Quartier im Turm), Breitflügelfedermaus, Zwergfledermaus (jagend im UG), Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus Von den Rauhautfledermäusen existiert wahrscheinlich	der UNB zu beantragen. Die Bauarbeiten sind dann vor der Brutzeit zu beginnen, ohne Unterbrechung fortzusetzen und mit einer ökologischen Baubetreuung durchzuführen. Zur Steigerung der Habitatqualität und der Besiedlungs-
	ein Sommerquartier in der Turmruine. Weitere gebäudebewohnende Arten könnten Sommer-, Zwischenoder auch Wochenstubenquartiere im Turm haben. Au-	möglichkeit für die Brutvögel ist eine Sebstbegrünung oder Einsaat einer naturnahen, au- tochtonen Wildkrautmischung vorzusehen (kein Landschaftsrasen).
	ßerdem könnten einige alte Bäume in der Böschung des Mühlengrabens Quartierpotenzial für Fledermäuse be- sitzen. Potenzielle Brutvögel der Gebäude (Turmruine):	Eine Bodenbearbeitung in der Betriebsphase ist ebenso auszuschließen wie die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Vorzusehen ist max. eine 2malige
	Hausrotschwanz, Haussperling, Feldsperling Potenzielle Brutvögel der offenen Weidefläche: Bach- stelze, Dorngrasmücke, Goldammer Potenzielle Brutvögel von zusammenhängenden	sollte der 15. Juni oder der 1. Juli festgesetzt werden.
	Gehölzen und Gebüschen auf der Vorhabensfläche: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartengrasmücke, Grauschnäpper, Grünfink,	des Fahrstuhlturms und die Fällung von Bäumen im Rah- men der Bauvorbereitung sind an geeigneten Standorten innerhalb des Plangebiets jeweils 10 Nistkästen für Höh-
	Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer, Zaunkönig, Zilpzalp	len- und Halbhöhlenbrüter an den Modultischen oder im Umfeld anzubringen. Insgesamt wird der Konflikt zum Schutzgut Tiere als mäßig einzuschätzen, da die Beeinträchtigungen für die betroffe-
	Die aufgeführten Vögel sind Arten, die in Brandenburg im entsprechenden Lebensraum noch überwiegend weit verbreitet sind und meist stabile Bestände aufweisen. Allerdings sind Star und Trauerschnäpper	nen Fledermäuse und Brutvögel als geschützte, wertge- bende und sensible Arten durch ent- sprechenden Vermei- dungsmaßnahmen, insbesondere die Bauzeitenregelung und die Schaffung von Ausweichquartieren, kompensiert
	bereits in der Roten geführt und die beiden Sperlings- arten in die Vorwahnliste aufgenommen worden. Bei den meisten aufgeführten Arten handelt sich um	werden können. Bei den meisten von der Überprägung der Grünlandfläche betroffenen Brutvögel handelt es sich um weit verbreitete Arten und es sind nur wenige Brutpaare
	Freibrüter oder Halbhöhenbrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten. Insgesamt besitzt das Plangebiet eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Schutzgut Tiere.	nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
Boden	Böden übernehmen vielfältige ökologische Funktionen. Sie dienen bodenbewohnenden Organismen als Lebensraum und der Vegetation als Standort. Böden sind Teil der Ökosysteme mit ihren Stoffkreisläufen.	entsteht trotz der festgesetzten GRZ tatsächlich nur ein
	Sie können Stoffe filtern, puffern und umwandeln sowie Wasser speichern und abgeben. Sie sind Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und stellen erd- und landschaftsgeschichtliche sowie kul-	sehr geringer Versiegelungsgrad, da die Modultische nur punktuell mit dem Boden verbunden werden. Die Versieg- lung auf Grund der Gestellpfosten ist vernachlässigbar gering.
	turgeschichtliche Urkunden dar.	

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung des Bestands	Beschreibung und Bewertung von Wirkungen und Konflikten
	Der Bodenschutz richtet sich auf die Reduzierung der Flächenversieglung und die Sicherung seiner ökologischen Funktionen. Für die Bauleitplanung ergeben sich die Ziele des sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden. So greift zum Schutz des Bodens die Bodenschutzklausel; darüber hinaus ist ein sachgerechter Umgang mit Abfällen zu beachten und Altlasten zu sanieren. Bei den Böden im Vorhabensgebiet handelt es sich um anthropogen überformte Böden, die durch die ehemalige Nutzung als Gewerbefläche einer Tuchfabrik bereits vorbelastet sind. Besonders geschützte Bodentypen befinden sich nicht im Plangebiet. Die vorhandenen Böden sind von mittlerem bis geringem Wert für den Naturhaushalt. Der Boden im Plangebiet besitzt einen geringe bis mittlere Produktivität und eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit gegenüber eindringenden Schadstoffen. Insgesamt wird seine Bedeutung für den lokalen Naturhaushalt als mittel eingestuft.	barer Weg entlang der Grundstücksgrenze erforderlich. Eine Befestigung ist nicht notwendig. Daneben beanspruchen Wechselrichter, Trafos u. ä. Anlagen geringe Flächen. Insgesamt lässt der B-Plan bei der festgesetzten GRZ von 0,6 die o. a. auf einer Fläche von insgesamt rund 5.700 m² zu, die sich aber nur als Überschirmung ausdrücken. Zusätzliche Versieglungen sind nicht erforderlich. Während der Bauphase kann es durch das Austreten von Betriebsstoffen und Schmiermitteln bei Baugeräten oder Transportfahrzeugen zu baubedingten Schadstoffimmissionen in den Boden kommen. Insgesamt ist der Konflikt in Bezug auf das Schutzgut Boden als gering aber erheblich eingestuft. Durch den Abriss und die Entsiegelung auf der Fläche der Trumruine (43 m²) und die Umwandlung in ein extensiv genutztes Gründland
Wasser	Als Teil der Ökosysteme und ihrer Stoffkreisläufe sind Grund- und Oberflächenwasser wesentliche Lebensgrundlage für alle Organismen. Darüber hinaus haben Gewässer in den verschiedenen Ausprägungen als Lebensraum für speziell daran angepasste Lebensgemeinschaften eine unersetzbare Funktion. Der Wasserhaushalt beruht auf Regenerations- und Regulationsleistungen des Naturhaushalts. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Versickerung von Niederschlagswasser, der geregelte Abfluss von Oberflächenwasser und eine hohe Qualität des Wassers zu fördern. Zu betrachten ist darüber hinaus der sachgerechte Umgang mit Abwasser. Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet, allerdings grenzt östlich direkt der Mühlengraben an. Bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter bestehen Grundwasserflurabstände von mehr als 2 m. Das Plangebiet besitzt eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung.	heblichen Bodenversiegelungen. Die Grundwasserneubildung wird nicht beeinträchtigt. Bau- oder betriebsbedingte Schadstoffeinträge in das Grundwasser sind auszuschließen. Ein Konflikt zum Bau und Betrieb des Solarparks ist für das Schutzgut Wasser nicht erkennbar.
Klima- & Lufthygiene	Das Klima ist ein bedeutender Umweltfaktor, der alle Schutzgüter betrifft. Für die Bauleitplanung bedeutsam sind vor allem die lokalen Verhältnisse (Mikroklima). In diesem Zusammenhang ist die klimatische Ausgleichsfunktion, d. h. die Wärmeregulationsfunktion und die Durchlüftungsfunktion des Gebietes zu berücksichtigen. Die Lufthygiene ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Luftverunreinigungen betreffen fast alle Schutzgüter. Entsprechend besteht das einschlägige Ziel der Bauleitplanung in der Reduzierung der Emissionen. Daraus abgeleitet ist vor allem die Luftreinigungsfunktion und damit verbunden die lufthygienische Ausgleichsfunktion des Gebietes zu berücksichtigen. Es herrscht stärker kontinental beeinflusstes ostdeutsches Binnenklima mit hohen jahreszeitlichen Temperaturschwankungen und geringen Niederschlägen. Lufthygienisch ist dem Plangebiet keine besondere Bedeutung zuzuordnen. Es besteht keine Vorbelastung für das Schutzgut.	keinen Lärm. Schadstoffe werden nicht emittiert. Das Aufheizen der Module verbunden mit Wärmeabgabe wird lokal und kleinflächig zu erhöhten Lufttemperaturen im Gebiet führen. Großflächige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Das Schutzgut Klima/Luft wird während der kurzen Realisierungsphase durch Baulärm und Abgase belastet. Durch die geplanten Nutzungen und Nutzungsänderungen, die der B- Plan vorbereitet ergeben sich keine Konflikte mit dem Schutzgut Klima & Lufthygiene.
Landschaftsbild	Mit dem Begriff "Landschaftsbild" sind die in § 1 BNatSchG genannte Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft angesprochen, die auf- grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundla- gen des Menschen und für seine Erholung auf Dauer zu sichern sind.	Der Ausschnitt aus dem Landschaftsraum wird mit dem Bau des Solarparks, der mit seiner Größe als industrielles Bauwerk angesehen werden muss, entwertet. Neben der Naturnähe verliert der Raum der Vorhabensfläche auch an Eigenart. Mit einer Höhe von 3,5 m kann der Solarpark auch nicht überblickt werden, so dass ein Erleben der Landschaft im direkten Umfeld kaum mehr möglich ist.

direkten Umfeld kaum mehr möglich ist.

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung des Bestands	Beschreibung und Bewertung von Wirkungen und Konflikten
Landschaftsbild	Unter dem Landschaftsbild wird die sinnlich wahr- nehmbare Erscheinungsform von Natur und Land- schaft (z. B. Relief, Vegetation, Gewässer, Nutzungs- strukturen) unter räumlichen (wie Blickbeziehungen, Perspektiven, Sichtweiten) und zeitlichen (z. B. Jahres-	
	zeit) Gesichtspunkten verstanden. Die Fläche des Vorhabengebiets, die derzeit als Weide genutzt wird, ist zwar in der Vergangenheit anthropogen überformt worden aber aktuell als naturnah einzustufen. Sie besitzt mit dem angrenzenden naturnahen Fließgewässer eine hohe Vielfalt und eine hohe Eigenart. Die Turmruine wird allerdings als landschaftsästhetische Störung wahrgenommen.	Durch die im B-Plan festgeschriebene maximale Höhe der Anlage von 3,5 m ist die Anlage allerdings nicht weithin sichtbar. Die Sichtbarkeit endet am nördlich umpflanzten Grundstück und östlich am Gehölzsaum, der den Mühlengraben begleitet. Insgesamt ist die Durchdringung im Landschaftsraum gering. Der Eingriff in das relativ naturnahe Landschaftsbild wird
	Insgesamt besitzt die Fläche einen mittleren bis hohen landschaftsästhetischen Eigenwert. Im Umfeld der Vorhabensfläche befindet sich nördlich angrenzend ein als landwirtschaftlichen Betriebsstandort einzustufende Fläche mit einem Wohnhaus, südlich schließt eine Brachfläche an. Östlich grenzt der naturnahe Mühlengraben an. Somit weist das Umfeld überwiegend einen naturnahen Landschaftsbildcharakter auf. Die Naturnähe sowie die Eigenart und Vielfalt ist mittel bis hoch ausgeprägt. Insgesamt wird der landschaftsästhetische Eigenwert des Plangebietes mit seinem Umfeld, im Hinblick auf die Eigenere der State der	
Kultur- & Sachgüter	genart, Vielfalt und Naturnähe als mittel eingestuft. Zu den Kulturgütern gehören im Regelfall geschützte oder schützenswerte Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer Eigenart aber auch bewegliches Gut wie Ausstattungselemente in Gebäuden wie Kirchen usw. Zu den Sachgütern gehören die gesellschaftlichen Werte, die z. B. eine wichtige funktionale Bedeutung hatten oder noch haben. Kulturgüter und Sachgüter im oben genannten Sinne sind im Plangebiet nicht anzutreffen. Es existiert deshalb keine Betroffenheit (Zerstörung, Schädigung) durch das Vorhaben.	

Vorliegende Stellungnahmen von Umweltbehörden

Im Rahmen des Satzungsverfahrens wurden die mit Naturschutzfragen betrauten Behörden (Landkreis Spree-Neiße, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Gewässerverband Spree-Neiße) als berührte Behörden im Rahmen einer Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 BauGB angeschrieben. Diese bereits vorliegenden Stellungnahmen werden ebenfalls offengelegt.

Hinweise zu Stellungnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz Nr. 1 und 3 BauGB unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung einer solchen Satzung ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihnen nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Planungsbekanntmachung

Ab dem 21.04.2018 finden Sie die offengelegten Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Forst (L.) unter

http://www.forst-lausitz.de/sixcms/list.php?page= seite rathaus planungsbekanntmachungen eingestellt.





Jens Handreck Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters



- Darstellung unmaßstäbig -Hier: Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Planzeichnung und begleitender Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des 7. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in öffentlicher Sitzung am 12.05.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Beschluss zur Einleitung eines vorbereitenden Bauleitplanverfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit der Bezeichnung "7. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz)"
- Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Planzeichnung und begleitender Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des 7. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)

Nunmehr soll die Offenlegung des Entwurfes der Planzeichnung zum 7. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz) nebst begleitender Unterlagen im Zeitraum vom

30.04.2018 (Montag) bis 04.06.2018 (Montag)

in der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, im Flur, 2. Obergeschoss, Cottbuser Straße 10 in 03149 Forst (Lausitz) während folgender Zeiten erfolgen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr Dienstag Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf bei der

Stadt Forst (Lausitz) Technisches Rathaus Fachbereich Stadtentwicklung

Cottbuser Straße 10, Zimmer 319 in 03149 Forst (Lausitz) oder schriftlich bei der

Stadt Forst (Lausitz) Lindenstraße 10-12 03149 Forst (Lausitz)

oder während der o. a. Dienstzeiten persönlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei der jetzt vorgesehenen Offenlegung gilt die Hinweispflicht des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB:

Im Umweltbericht werden die relevanten Schutzgüter wie folgt behandelt:

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung des Bestands	Beschreibung und Bewertung von Wirkungen und Konflikten
Mensch	Wichtige Funktionen für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sind die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion als Elemente der Daseinsgrundfunktionen. Daraus abgeleitet sind die Siedlungsfunktion (Wohnund Wohnumfeldfunktion) sowie die Erholungsfunktion des Gebietes zu berücksichtigen. Das Plangebiet wird nicht zu Wohnzwecken genutzt. Ein einzeln stehendes Wohnhaus befindet sich auf	Da das Plangebiet nicht zu Siedlungs- oder Erholungszwecken genutzt wird, ergeben sich durch die geplanten Nutzungen und Nutzungsänderungen, die der B-Plan vorbereitet, keine unmittelbaren Konflikte zum Schutzgut Mensch. Die direkte Sichtbeziehung der nördlich angrenzenden Anwohner der kann aber zu geringen Beeinträchtigungen der Siedlungsfunktion führen. Daher sollte an der Nordgrenze des Plangebiets ein Sichtschutz in Form einer Abpflanzung erfolgen. Beeinträchtigungen durch Blend- oder Siegelwirkung der Solarflächen können nicht auftreten, da die Paneele entspiegelt sind.
Pflanzen, Biotope	den die Biotoptypen und Habitatstrukturen im Plangebiet und dessen Randbereich im August 2017 er-	

(Rathaustenster)		
Schutzgut	Beschreibung und Bewertung des Bestands	Beschreibung und Bewertung von Wirkungen und Konflikten
Schutzgut Pflanzen, Biotope	Beschreibung und Bewertung des Bestands Im Plangebiet wurden folgende Biotoptypen kartiert: (01132) naturnah beschatteter Graben (05111) Frischweiden, Fettweiden Die Fläche wird aktuell beweidet, weist aber viele Ruderalzeiger wie Himbeer- und Rosengebüsche auf, die auf eine längere Brache hindeuten. Auf der Fläche stocken Holundergebüsche und ein großer Walnussbaum. Am Südrand stehen mehrere Eichen. Im Nordwesten um den Turm stehen mehrere teilweise vielstämmige Linden. Am Ostrand der Fläche oberhalb der Böschung stockt eine Esche ein mehrstämmiger Eschenahorn sowie ein Weißdorngebüsch. Das im Vorhabengebiet erfassten Biotope "Frischweiden, Fettweiden" besitzt einen mittleren Eigenwert und eine mittlere Bedeutung für den Biotop- und Lebensraumschutz im lokalen Naturraum. Der Mühlengraben als "naturnahes Fließgewässer" mit seiner Begeleitvegetation und den beschattenden Gehölzen in der Böschung besitzt einen sehr hohen Eigenwert und eine sehr hohe Bedeutung für den Biotop- und Lebensraumschutz im lokalen Naturraum. Er untersteht dem Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG.	che, da das artenreiche Grünland mindestens einen mitt leren ggf. einen hohen Biotopwert besitzt. Gehölze, die nach der Gehölzschutzsatzung der Stadt Forsgeschützt sind, müssen bei einer Rodung entsprechenckompensiert oder über eine Ersatzzahlung ausgeglicher werden. Dies betrifft 8 Bäume (1 Esche, 1 Bergahorn 2 Stiel-Eichen, 1 Walnuß, 3 Linden). Die Bäume auf der Böschung zum Mühlengraben befinden sich auch im Plange biet, gehören aber zum geschützten Biotop des "naturnahen Fließgewässers" und sind zu erhalten. Der Konflikt bezüglich des Schutzguts Pflanzen und Biotope wird – bei Erhalt und Sicherung des östlich angren zenden geschützten Biotops - insgesamt als mäßig einge schätzt. Mit den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich wird der Eingriff kompensiert. Der Konflikt bezüglich des Schutzguts Pflanzen und Biotope wird insgesamt als mäßig eingeschätzt. Mit den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich
Tiere	Zur Abschätzung des Arteninventars und damit auch des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials erfolgt eine Erfassung der potenziell besonders betroffenen Tiergruppen Fledermäuse und Reptilien in der Zeit von August bis September 2017 auf den Vorhabensflächen.	Überprägung der Grünlandfläche sind für einige Arten de
	Weiterhin wurde für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung eine detaillierte Biotop- und Strukturkartierung durchgeführt auf deren Grundlage eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen weiterer relevanter Arten (Fledermäuse und Brutvögel) erfolgen konnte. Nachfolgend sind die erfassten und potenziell vorkommenden Tierarten (kursiv) aus den Gruppen aufgeführt: Fledermäuse: Rauhautfledermaus (Quartier im Turm), Breitflügelfedermaus, Zwergfledermaus (jagend im	potenziell vorkommenden Fledermäuse und Brutvögel zu erwarten. Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der aufgeführten Brutvogelarten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblicher Störungen ist eine Baufeldfreimachung und -einrichtung außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende August) festzuschreiben. Bei Bauarbeiten während der Brutzeit ist eine entsprechende Genehmigung bei der UNB zu beantragen. Die Bauarbeiten sind dann vor der Brutzeit zu beginnen, ohne Unterbrechung fortzusetzen und mit einer Einelsteine Paufschaft und der Storen und mit einer Einelsteine Paufschaft und der Storen und mit einer Einelsteine Paufschaft und der Storen und mit einer Einelsteine von der Brutzeit zu beginnen, ohne Unterbrechung fortzusetzen und mit einer Einelsteine von der Brutzeit zu beginnen, ohne Unterbrechung fortzusetzen und mit einer
	haben. Außerdem könnten einige alte Bäume in der Böschung des Mühlengrabens Quartierpotenzial für Fledermäuse besitzen. Potenzielle Brutvögel der Gebäude (Turmruine): Hausrotschwanz, Haussperling, Feldsperling Potenzielle Brutvögel der offenen Weidefläche: Bachstelze, Dorngrasmücke, Goldammer Potenzielle Brutvögel von zusammenhängenden Gehölzen und Gebüschen auf der Vorhabensfläche: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartengrasmücke, Grauschnäpper, Grünfink, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmei-	wie die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmit teln. Vorzusehen ist max. eine 2malige jährliche Mahd und der Abtransport des Mähgutes (zumindest in den erster Jahren). Als frühester Mahdtermin sollte der 15. Juni ode der 1. Juli festgesetzt werden. Für den Verlust potenzieller Niststätten durch den Abriss des Fahrstuhlturms und die Fällung von Bäumen im Rah men der Bauvorbereitung sind an geeigneten Standorter innerhalb des Plangebiets jeweils 10 Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter an den Modultischen oder im Umfeld anzubringen.
	se, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer, Zaunkönig, Zilpzalp Die aufgeführten Vögel sind Arten, die in Brandenburg im entsprechenden Lebensraum noch überwiegend weit verbreitet sind und meist stabile Bestände aufweisen. Allerdings sind Star und Trauerschnäpper bereits in der Roten Liste geführt und die beiden Sperlingsarten in die Vorwahnliste aufgenommen worden. Bei den meisten aufgeführten Arten handelt sich um Freibrüter oder Halbhöhenbrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.	betroffenen Fledermäuse und Brutvögel als geschützte wertgebende und sensible Arten durch entsprechender Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Bauzeiten re- gelung und die Schaffung von Ausweichquartieren kompensiert werden können. Bei den meisten von de Überprägung der Grünlandfläche betroffenen Brutvöge handelt es sich um weit verbreitete Arten und es sind nu wenige Brutpaare sind betroffen. Ein möglicher Lebens raumverlust führt nicht zu einer Verschlechterung des Er

Halbhöhenbrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung des Bestands	Beschreibung und Bewertung von Wirkungen und Konflikten
Tiere	Insgesamt besitzt das Plangebiet eine mittlere bis	
Boden	hohe Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Böden übernehmen vielfältige ökologische Funktionen. Sie dienen bodenbewohnenden Organismen als Lebensraum und der Vegetation als Standort. Böden sind Teil der Ökosysteme mit ihren Stoffkreisläufen. Sie können Stoffe filtern, puffern und umwandeln sowie Wasser speichern und abgeben. Sie sind Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und stellen erd- und landschaftsgeschichtliche sowie kulturgeschichtliche Urkunden dar. Der Bodenschutz richtet sich auf die Reduzierung der Flächenversieglung und die Sicherung seiner ökologischen Funktionen. Für die Bauleitplanung ergeben sich die Ziele des sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden. So greift zum Schutz des Bodens die Bodenschutzklausel; darüber hinaus ist ein sachgerechter Umgang mit Abfällen zu beachten und Altlasten zu sanieren. Bei den Böden im Vorhabensgebiet handelt es sich um anthropogen überformte Böden, die durch die ehemalige Nutzung als Gewerbefläche einer Tuchfabrik bereits vorbelastet sind. Besonders geschützte Boden-	der Fläche. Mit der Realisierung der Photovoltaikanlagen entsteht trotz der festgesetzten GRZ tatsächlich nur ein sehr geringer Versiegelungsgrad, da die Modultische nur punktuell mit dem Boden verbunden werden. Die Versieglung auf Grund der Gestellpfosten ist vernachlässigbar gering. Für den Betrieb der Solaranlagen ist allgemein ein befahrbarer Weg entlang der Grundstücksgrenze erforderlich. Eine Befestigung ist nicht notwendig. Daneben beanspruchen Wechselrichter, Trafos u. ä. Anlagen geringe Flächen. Insgesamt lässt der B-Plan bei der festgesetzten GRZ von 0,6 die o. a. "Beeinträchtigungen" auf einer Fläche von insgesamt rund 5.700 m² zu, die sich aber nur als Überschirmung ausdrücken. Zusätzliche Versieglungen sind nicht erforderlich. Während der Bauphase kann es durch das Austreten von
	typen befinden sich nicht im Plangebiet. Die vorhandenen Böden sind von mittlerem bis geringem Wert für den Naturhaushalt. Der Boden im Plangebiet besitzt einen geringe bis mittlere Produktivität und eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit gegenüber eindringenden Schadstoffen. Insgesamt wird seine Bedeutung für den lokalen Naturhaushalt als mittel eingestuft.	sionen in den Boden kommen. Insgesamt ist der Konflikt in Bezug auf das Schutzgut Boden als gering aber erheblich eingestuft. Durch den Abriss und die Entsiegelung auf der Fläche der Turmruine (43 m²) und die Umwandlung in ein extensiv genutztes Gründland
Wasser	Als Teil der Ökosysteme und ihrer Stoffkreisläufe sind Grund- und Oberflächenwasser wesentliche Lebensgrundlage für alle Organismen. Darüber hinaus haben Gewässer in den verschiedenen Ausprägungen als Lebensraum für speziell daran angepasste Lebensgemeinschaften eine unersetzbare Funktion. Der Wasserhaushalt beruht auf Regenerations- und Regulationsleistungen des Naturhaushalts. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Versickerung von Niederschlagswasser, der geregelte Abfluss von Oberflächenwasser und eine hohe Qualität des Wassers zu fördern. Zu betrachten ist darüber hinaus der sachgerechte Umgang mit Abwasser. Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet, allerdings grenzt östlich direkt der Mühlengraben an. Bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter bestehen Grundwasserflurabstände von mehr als 2 m. Das Plangebiet besitzt eine geringe Bedautung für die Grundwassernauhildung	heblichen Bodenversiegelungen. Die Grundwasserneubildung wird nicht beeinträchtigt. Bau- oder betriebsbedingte Schadstoffeinträge in das Grundwasser sind auszuschließen. Ein Konflikt zum Bau und Betrieb des Solarparks ist für das Schutzgut Wasser nicht erkennbar.
Klima & Lufthygiene	deutung für die Grundwasserneubildung. Das Klima ist ein bedeutender Umweltfaktor, der alle Schutzgüter betrifft. Für die Bauleitplanung bedeutsam sind vor allem die lokalen Verhältnisse (Mikroklima). In diesem Zusammenhang ist die klimatische Ausgleichsfunktion, d. h. die Wärmeregulationsfunktion und die Durchlüftungsfunktion des Gebietes zu berücksichtigen. Die Lufthygiene ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Luftverunreinigungen betreffen fast alle Schutzgüter. Entsprechend besteht das einschlägige Ziel der Bauleitplanung in der Reduzierung der Emissionen. Daraus abgeleitet ist vor allem die Luftreinigungsfunktion und damit verbunden die lufthygienische Ausgleichsfunktion des Gebietes zu berücksichtigen. Es herrscht stärker kontinental beeinflusstes ostdeutsches Binnenklima mit hohen jahreszeitlichen Temperaturschwankungen und geringen Niederschlägen. Lufthygienisch ist dem Plangebiet keine besondere Bedeutung zuzuordnen. Es besteht keine Vorbelastung für das Schutzgut.	keinen Lärm. Schadstoffe werden nicht emittiert. Das Aufheizen der Module verbunden mit Wärmeabgabe wird lokal und kleinflächig zu erhöhten Lufttemperaturen im Gebiet führen. Großflächige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Das Schutzgut Klima/Luft wird während der kurzen Realisierungsphase durch Baulärm und Abgase belastet. Durch die geplanten Nutzungen und Nutzungsänderungen, die der B- Plan vorbereitet ergeben sich keine Konflikte mit dem Schutzgut Klima & Lufthygiene.

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung des Bestands	Beschreibung und Bewertung von Wirkungen und Konflikten
Landschaftsbild	Mit dem Begriff "Landschaftsbild" sind die in § 1 BNatSchG genannte Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft angesprochen, die aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen und für seine Erholung auf Dauer zu sichern sind. Unter dem Landschaftsbild wird die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft (z. B. Relief, Vegetation, Gewässer, Nutzungsstrukturen) unter räumlichen (wie Blickbeziehungen, Perspektiven, Sichtweiten) und zeitlichen (z. B. Jahreszeit) Gesichtspunkten verstanden.	Bauwerk angesehen werden muss, entwertet. Neben der Naturnähe verliert der Raum der Vorhabensfläche auch an Eigenart. Mit einer Höhe von 3,5 m kann der Solarpark auch nicht überblickt werden, so dass ein Erleben der Landschaft im direkten Umfeld kaum mehr möglich ist.
	Die Fläche des Vorhabengebiets, die derzeit als Weide genutzt wird, ist zwar in der Vergangenheit anthropogen überformt worden aber aktuell als naturnah einzustufen. Sie besitzt mit dem angrenzenden naturnahen Fließgewässer eine hohe Vielfalt und eine hohe Eigenart. Die Turmruine wird allerdings als landschaftsästhetische Störung wahrgenommen. Insgesamt besitzt die Fläche einen mittleren bis hohen landschaftsästhetischen Eigenwert. Im Umfeld der Vorhabensfläche befindet sich nördlich angrenzend ein als landwirtschaftlichen Betriebsstandort einzustufende Fläche mit einem Wohnhaus, südlich schließt eine Brachfläche an. Östlich grenzt der naturnahe Mühlengraben an. Somit weist das Umfeld überwiegend einen naturnahen Landschaftsbildcharakter auf. Die Naturnähe sowie die Eigenart und Vielfalt ist mittel bis hoch ausgeprägt. Insgesamt wird der landschaftsästhetische Eigenwert des Plangebietes mit seinem Umfeld, im Hinblick auf die Eigenart, Vielfalt und Naturnähe als mittel eingestuft.	Anlage von 3,5 m ist die Anlage allerdings nicht weithin sichtbar. Die Sichtbarkeit endet am nördlich umpflanzten Grundstück und östlich am Gehölzsaum, der den Mühlengraben begleitet. Insgesamt ist die Durchdringung im Landschaftsraum gering. Der Eingriff in das relativ naturnahe Landschaftsbild wird als erheblich bewertet. Mit dem geplanten Abriss der Ruine des Fahrstuhlturms kann der Eingriff in das Landschaftsbild teilweise kompensiert werden.
Kultur- & Sachgüter	Zu den Kulturgütern gehören im Regelfall geschützte oder schützenswerte Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer Eigenart aber auch bewegliches Gut wie Ausstungselemente in Gebäuden wie Kirchen usw. Zu den Sachgütern gehören die gesellschaftlichen Werte, die z. B. eine wichtige funktionale Bedeutung hatten oder noch haben. Kulturgüter und Sachgüter im oben genannten Sinne sind im Plangebiet nicht anzutreffen. Es existiert deshalb keine Betroffenheit (Zerstörung, Schädigung) durch das Vorhaben.	

Entwicklungsgebot

Das 7. Änderungsverfahren zum Flächenutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz) ist im unmittelbaren Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung "In den Hainen" zu sehen.

Da sich Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln müssen und im gültigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1998 eine Darstellung als Fläche für Landwirtschaft erfolgt ist, sowie das Hauptverfahren zur Neuerstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz) derzeit nicht weitergeführt werden kann, muss ein kleines Änderungsverfahren mit der Bezeichnung "7. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)" durchgeführt werden, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen. Vorgesehen ist hierbei eine Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Fotovoltaikanlagen.

Vorliegende Stellungnahmen von Umweltbehörden

Im Rahmen des Satzungsverfahrens wurden die mit Naturschutzfragen betrauten Behörden (Landkreis Spree-Neiße, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Gewässerverband Spree-Neiße) als berührte Behörden im Rahmen einer Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 BauGB angeschrieben. Diese bereits vorliegenden Stellungnahmen werden ebenfalls offengelegt.

Hinweise zu Stellungnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz Nr. 1 und 3 BauGB unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung einer solchen Satzung ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihnen nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

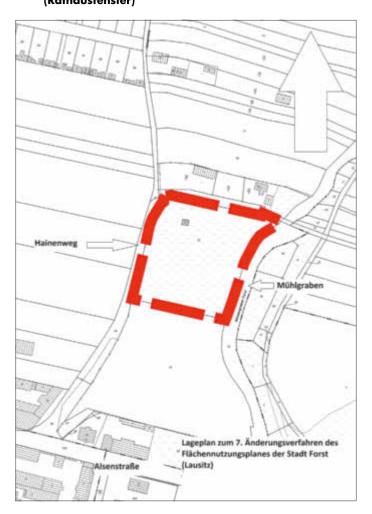
Planungsbekanntmachung

Ab dem 21.04.2018 finden Sie die offengelegten Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Forst (L.) unter http://www.forst-lausitz.de/sixcms/list.php?page=seite_rathaus_planungsbekanntmachungen eingestellt.

Forst (Lausitz), den A3 04 2018

- /

Jens Handreck Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters



"Darstellung unmaßstäbig" Hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BAuGB

Sonstiges

Nächste Ausgabe (4/2018) des Amtsblattes für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) erscheint am Samstag, dem 19.05.2018. Redaktionsschluss ist am Freitag, dem 04.05.2018.